

Fassung vom 18.06.2019

Bonus Ölkessel raus Biomasse - Fernwärme rein



Im Rahmen der Heizungsoffensive 2020 wird ergänzend zu den Energieförderungen des Landes Salzburg bei Austausch einer fossilen Heizung (gilt auch für Strom-Direktheizung) und Anschluss an einen teilnehmenden Biomasse Fernwärmeversorger ein Bonus von € 2.500,-- gewährt.

1 Geltungsbereich

Der Bonus wird ergänzend zu den Energieförderungen, das sind konkret Anträge für

■ Anschluss an Biomasse Fernwärme oder Abwärme

gewährt, sofern ein fossiler Kessel (oder Strom - Direktheizung) durch Biomasse ersetzt wird oder eine Biomasseheizung getauscht wird, die aus dem Jahr 2005 oder älter ist (Nachweis: Foto des Typenschildes vom befugten Unternehmen hochzuladen).

Voraussetzung für die Gewährung dieses Bonus ist, dass der Wärmelieferant sich an dieser Aktion beteiligt und sich verpflichtet, für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses bis 50 kW max.

€ 15.000,-- zu verrechnen. Diese Kosten umfassen die Einbindung der Sekundäranlage, die Rohrverbindung zwischen Station und Verteiler, elektrische Arbeiten ohne die Erneuerung von Komponenten (Pumpen, Mischer, o.ä.) oder Demontagen.

Eine weitere Investitionsförderung für die Errichtung des Fernwärmeanschlusses an den Wärmeversorger durch das Land Salzburg ist ausgeschlossen.

2 Art und Ausmaß der Förderung

Die Berechnung des Bonus in Höhe von € 2.500,-- erfolgt automatisch. Die Teilnahme an der Aktion ist durch Auswahl des teilnehmenden Heizwerks bei der Beantragung der oben genannten Energieförderung anzugeben.

Die „Deckelung“ der Förderung mit 30 % entsprechend den Förderrichtlinien der Energieförderung wird auf den Bonus nicht angewendet. Der Bonus wird gegebenenfalls in voller Höhe ausbezahlt. Jedenfalls ist die Förderung mit 100% der anerkehbaren Kosten begrenzt.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Kein Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3.2 Strafbarkeit von Falschangaben

Wird die gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderungsempfänger gemäß § 153b StGB strafbar.

3.3 Gültigkeit dieser Richtlinien

Für ein Förderansuchen gelten die jeweils am Tag der Antragstellung auf der Website www.energieaktiv.at veröffentlichten Richtlinien. Als Antragstellung gilt die Absendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Geschäftsstelle.

Mit Veröffentlichung dieser Richtlinien treten für neu eingebrachte Förderansuchen alle bisher geltenden Förderrichtlinien außer Kraft.

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3791

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at

